

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 136/13

4 Ca 153/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 18.10.2013

Rechtsvorschriften: § 114 Satz 1 ZPO

Leitsatz:

Eine erneute Klageerhebung nach Klagerücknahme ist in der Regel als mutwillig im Sinne von § 114 Satz 1 ZPO anzusehen, außer es gibt nachvollziehbare und billigenwerte Gründe für ein solches prozessuales Vorgehen.

Beschluss:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 19.07.2013, Az. 4 Ca 153/13, wird auf die Beschwerde des Klägers hin aufgehoben.
2. Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag zurückverwiesen.

Gründe:

A.

Die Parteien streiten über den Ersatz von Vorstellungskosten, Verzugsschadensansprüchen und Annahmeverzugslohn.

Aufgrund einer Einladung der Beklagten hat am 25.06.2008 ein Vorstellungsgespräch zwischen den Parteien stattgefunden.

Mit Mahnbescheid vom 12.12.2012, 2 Ba 245/12, hat der Kläger 481.399,94 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 25.06.2008 und 6,-- € vorgerichtliche Mahnkosten

gegen die Beklagte geltend gemacht. Zum Anspruch gab er im Mahnbescheid Folgendes an:

„Netto 199,94 € Vorstellungs-Reisekostenersatz gemäß Abrechnung vom 22.12.2008, Pkw-Reise I...-N...-I..., Verzugslohn 1.1.2009 – 31.12.2012, 4 Jahre x 12 Monate x 6.900,- € = 331.200,- € netto, Verzugsschadenersatz für Vollstreckungen AG in I... DR II -2018/09 vom 15.12.2009, DR II-1574/11, 1 M 69/12, netto 3 x 50.000,- Schmerzensgeld und Kosten“

Mit Schreiben vom 17.05.2013 beantragte der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von

1. 199,94 € zzgl. 8 % Zinsen über den Basiszinssatz ab dem 25.6.2008 sowie 6 € vorgerichtliche Mahnauslagen zzgl. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit
2. 22 € Verzugsschadenersatz zzgl. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 15.12.2009 für das erlittene Vollstreckungsverfahren 6 DR II2018/09
3. 57,50 € Verzugsschadenersatz zzgl. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 26.1.2012 für das erlittene Vollstreckungsverfahren 6 DR II-1574/11
4. Schmerzensgeld als Ersatz des immateriellen Schadens durch das Vollstreckungsverfahren 6 DR II-2018/09 und das Offenbarungseidverfahren DR II-1574/11, wobei die Höhe in das Ermessens des Gerichts gestellt wird
5. 6.900 € brutto als Teil-Forderung auf den Verzugslohn für April 2013 zzgl. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 30.04.2013

Bereits im Verfahren 4 Ca 3833/12 hatte der Kläger von der Beklagten die hier geltend gemachten Vorstellungskosten in Höhe von 199,94 € sowie die Verzugsschadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche verlangt.

Mit Schriftsatz vom 24.03.2013 beantragte der Kläger „Prozesskostenhilfe für die nach PKH-Bewilligung beabsichtigte Klage mit den Anträgen aus dem Mahnbescheid“.

Mit Schriftsatz vom 17.05.2013, beim Arbeitsgericht eingegangen am 21.05.2013 teilte der Kläger mit, dass er am selben Tag in dem Verfahren 4 Ca 3833/12 die Klage zurückgenommen habe.

Das Arbeitsgericht hat dem Prozesskostenhilfeantrag mit Beschluss vom 19.07.2013 zurückgewiesen. Die Rechtsverfolgung sei mutwillig im Sinne von § 114 Satz 1 ZPO. Die Rechtsverfolgung sei mutwillig, da der Kläger die Klageanträge 1 bis 4 gegenüber derselben Beklagten doppelt rechtshängig gemacht habe und nach ca. einem halben Jahr die Klage im älteren Verfahren zurückgenommen habe. Den Klageantrag zu 5 habe er im vorliegenden Verfahren geltend gemacht und nicht als Klageerweiterung im Verfahren 4 Ca 3833/12. Hätte der Kläger die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen, stünde nicht zu erwarten, dass er eine Verteuerung der Rechtsverfolgung durch doppelte Klageerhebung und durch Erhebung von weiteren Ansprüchen in getrennten Verfahren statt als Klageerweiterung im bereits rechtshängigen Verfahren durchführen würde. Es habe daher eine gleichwertige prozessuale Möglichkeit mit deutlich geringerem Kostenrisiko bestanden. Eine bemittelte Partei, die vernünftig abwäge und die möglichen Kostenfolgen berücksichtige, hätte die Ansprüche auch nicht doppelt rechtshängig gemacht und im Falle einer versehentlichen doppelten Rechtshängigkeit nicht das ältere Verfahren, in dem bereits umfangreich vorgetragen worden sei, sondern das jüngere Verfahren zurückgenommen. Auch eine Beiordnung nach § 11 a Abs. 1 ArbGG komme nicht in Betracht, da die Rechtsverfolgung offensichtlich mutwillig sei. Wegen der weiteren Begründung des Arbeitsgerichts wird auf den Beschluss des Arbeitsgerichts (Bl. 71 – 76 d. A.) verwiesen.

Dieser Beschluss wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 23.07.2013 zugestellt.

Mit Schreiben vom 24.07.2013 (Bl. 86 – 91 d. A.) legte der Kläger hiergegen sofortige Beschwerde ein. Er beruft sich darauf, dass die Rücknahme der Klage im Verfahren 4 Ca 3833/12 gerichtskostenfrei erfolgt sei und auch Anwaltsgebühren im dortigen Verfah-

- 4 -

ren nicht entstanden seien. Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers wird auf die Beschwerdebegründung verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 12.09.2013 nicht abgeholfen, da der Kläger keine Tatsachen vorgetragen habe, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würden. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Beschluss vom 12.09.2013 (Bl. 98, 99 d. A.) verwiesen.

B.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Mit der gegebenen Begründung konnte der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers nicht zurückgewiesen werden.

I. Im Ausgangspunkt erkennt das Erstgericht völlig zu Recht, dass eine Rechtsverfolgung in der Regel mutwillig ist, wenn eine wirtschaftlich leistungsfähige, also nicht bedürftige Partei, bei sachgerechter und vernünftiger Einschätzung der Prozesslage von ihr Abstand nehmen oder ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde, weil ihr ein kostengünstigerer Weg offen steht und dieser Weg ebenso erfolgversprechend ist (BAG vom 08.09.2011 – 3 AZB 46/10).

Dabei kommt es nicht auf die insgesamt anfallenden Kosten, sondern darauf an, ob eine nicht bedürftige Partei aus Kostengesichtspunkten von einer isolierten Geltendmachung einer weiteren Sache zwischen denselben Parteien in der Regel absehen würde. Eine kostenbewusste vermögende Partei wäre hierbei in erster Linie auf die allein sie treffenden Kosten bedacht. Deshalb ist auch für die Frage, ob eine Rechtsverfolgung aus Kostengründen mutwillig ist, hierauf abzustellen (OLG Nürnberg vom 06.12.2010 – 12 W2270/10 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall hat das Vorgehen des Klägers jedoch nicht zu einer Erhöhung der ihn bzw. die Staatskasse im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe treffenden Kosten geführt, wenn der Kläger die Klage im Vorverfahren vor Durchführung der streitigen Verhandlung und vor Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechts-

anwaltes zurückgenommen hat. Denn nach Nr. 8210 Abs. 2 Kostenverzeichnis Teil 8 Anlage 1 GKG entfällt die Gerichtsgebühr bei Beendigung des gesamten Verfahrens ohne streitige Verhandlung, wenn kein Versäumnisurteil ergeht. Eine Vorschusspflicht besteht im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG ohnehin nicht. Hätte der Kläger die vorliegende Klage mit den Anträgen Nrn. 1 bis 4 nicht erhoben und den Antrag zu 5 als Klageerweiterung im Verfahren 4 Ca 3833/12 geltend gemacht, so würden auf den Kläger bzw. die Staatskasse dieselben Kosten zukommen.

II. Aus diesem Grunde ist das Verfahren zur weiteren Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen. Es wird zu prüfen haben, ob nicht andere Gesichtspunkte die Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung begründen und ob die Klage hinreichende Erfolgsaussichten hat. Hierzu wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Der Begriff der Mutwilligkeit reicht über die reine Betrachtung der Kosten der Rechtsverfolgung auf Seiten des Antragstellers hinaus. Dies wird deutlich aus der ab 01.01.2014 geltenden Definition des Begriffes „mutwillig“ in § 114 Abs. 2 ZPO (neu). Mutwillig ist danach die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine PKH beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Diese Definition kann als Ausdruck des gesetzgeberischen Willens schon heute als Anhaltspunkt dienen.

Bei Würdigung aller Umstände wird die Rechtsverfolgung unabhängig vom Grundsatz der Kostenschonung in der Regel mutwillig sein, wenn und soweit derselbe Streitgegenstand bereits in einem vorher eingeleiteten Verfahren anhängig ist oder war und die Klagepartei keine nachvollziehbaren und billigenwerten Gründe für ihr prozessuales Vorgehen geltend macht. Dies folgt aus der Gesamtschau folgender Überlegungen:

a. Eine verständige Partei hätte ohne Hinzutreten weiterer Umstände schon nicht dieselben Streitgegenstände doppelt rechtshängig gemacht, da die zweite Klage offensichtlich unzulässig wäre (§ 261 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und ein zusätzlicher Nutzen einer unzulässigen Klage nicht erkennbar ist.

b. Ebenso hätte eine verständige Partei ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht die erste zulässige Klage, sondern die zweite unzulässige Klage zurückgenommen, da das Verfahren der ersten Klage in aller Regel weiter gediehen und mit einer früheren Entscheidung zu rechnen wäre. Wer nämlich ein gerichtliches Verfahren einleitet, muss regelmäßig auch ein Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens haben. Der Kläger hat dies selbst dadurch dokumentiert, dass er im Schriftsatz vom 24.03.2013 (Bl. 32 d.A.) eine Verzögerungsrüge nach § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG angebracht hat.

c. Das Prozesskostenhilferecht darf auch ein Vorgehen nicht unterstützen, mit dem eine Klagepartei versuchen könnte, die Zuständigkeit des gesetzlichen Richters durch ggf. mehrmalige Klagerücknahme und Neuerhebung zu manipulieren, was beispielsweise bei einer turnusmäßigen Verteilung der Klageeingänge der Fall sein könnte.

d. Hinzu kommt, dass im arbeitsgerichtlichen Prozess eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten und Entschädigung für Zeitversäumnis nicht stattfindet (§ 12a Abs. 1 ArbGG). Dies bedeutet, dass zwar jede Klageerhebung mit anschließender Rücknahme vor streitiger Verhandlung für die Klagepartei kostenfrei ist, in der Regel nicht jedoch für die beklagte Partei; diese muss sich jedes Mal mit der neuen Klage unter Geld- und Zeitaufwand befassen, ohne mit einer Kostenerstattung rechnen zu können. Der vom Gesetzgeber bewusst geschaffene einfache und kostengünstige Zugang zu den Arbeitsgerichten dient jedoch in erster Linie der eigenen Rechtsverfolgung und nicht der Schädigung der gegnerischen Partei. Denn prozessuale Befugnisse dürfen nicht für verfahrensfremde Zwecke missbraucht werden (zum prozessualen Missbrauchsverbot vgl. Zöller/Vollkommer ZPO 29. Aufl. Einl. Rn 57).

2. Das Beschwerdegericht ist daher der Auffassung, dass eine erneute Klageerhebung nach Klagerücknahme in der Regel als mutwillig im Sinne von § 114 Satz 1 ZPO anzusehen ist, außer es gibt nachvollziehbare und billigenwerte Gründe für ein solches prozessuales Vorgehen. Derzeit sind solche Gründe vom Kläger nicht dargetan.

3. Das Arbeitsgericht wird den Prozesskostenhilfeantrag unter dem Blickwinkel der hinreichenden Erfolgsaussicht zu würdigen haben. Hierbei wird zu prüfen sein, ob einzel-

- 7 -

ne Klageansprüche angesichts des Zeitablaufs und sonstiger Umstände nicht verwirkt sind. Die Verwirkung eines Anspruchs wäre von Amts wegen zu berücksichtigen.

4. Einen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes konnte das Beschwerdegericht im Schriftsatz des Klägers vom 24.03.2013 nicht erkennen.

C.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht